

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Getreide, Leguminosen und Ölsaaten

- Der Lieferant erklärt, dass die gelieferten Partien Getreide, Leguminosen und Ölsaaten nach seiner Kenntnis gemäß den Vorgaben der guten fachlichen Praxis und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EU/BRD erzeugt wurden.
- Alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen sind auf die Minimierung unerwünschter Stoffe in der Nahrungsmittelkette auszurichten.
- Hohe Mykotoxingehalte führen zu erheblichen Einschränkungen der Verwertungs- und Vermarktungsmöglichkeiten. Unter anderem sollte durch die unterschiedlichsten Maßnahmen diesem Risiko begegnet werden.
- Die Verwendung von Klärschlamm, Fleischknochenmehl und Gärsubstrate aus Abfallanlagen muss den Marktpartnern ausdrücklich mitgeteilt werden
- Unerwünschte Bestandteile (Fremdbesatz und Staubanteile) sowie Bruchkorn werden bereits bei der Ernte durch die richtige Schnitthöhe und optimale Einstellung des Mähdreschers (Siebe, Windmenge etc.) erheblich reduziert.
- Erntemaschinen (z. B. Mähdrescher) müssen zur Vermeidung des Eintrags unerwünschter Stoffe in technisch einwandfreiem Zustand sein.
- Sämtliche Transportmittel (auch Mähdrescher und Fremdfahrzeuge) müssen zur Vermeidung von Verunreinigungen sauber, trocken und für den Transport geeignet sein.
- Verschmutzte Transportmittel sind vor der Beladung sorgfältig zu reinigen (Besen- und/oder Druckluft- bzw. Nassreinigung; ggf. Desinfektion und Nachspülen mit sauberem Wasser).
- Transportmittel dürfen nicht mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen beladen werden, wenn diese zuvor auch für den Transport folgender Güter in loser Schüttung genutzt wurden:
 - Asbest und asbesthaltige Materialien,
 - bestimmte tierische Bestandteile (z. B. Schlachtabfälle, Fleischknochenmehl, Tiermehl, Fischmehl, Speisereste),
 - Klärschlamm, Fäkalien und tierische Exkremente,
 - Haushalts- und Industrieabfälle, Glas, Metallspäne,
 - ätzende oder giftige Stoffe (auch gebeiztes Saat- und Pflanzgut in loser Schüttung)
- Transportmittel, die den Anforderungen aus diesem Kapitel hinsichtlich der Sauberkeit nicht entsprechen, dürfen nicht beladen werden.

Maßnahmen vor der Lagerung im eigenen Lager

- Bei der Zwischenlagerung von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen auf dem Transportmittel sind Maßnahmen zum Schutz vor äußeren Einflüssen (i. d. R. Plane) zu treffen.
- Der unmittelbare Be- und Entladebereich muss in einem sauberen und leicht zu reinigenden Zustand sein. Keine Lagerung von gebeiztem Saat- und Pflanzgut (lose), Pflanzenschutzmitteln, Mineralölen und sonstigen Gefahrstoffen in Getreide-, Ölsaaten- und Leguminosenlagern!
- Die Wände, Böden und sonstigen Oberflächen der Lagerstätte einschließlich Schüttgossen und Fördereinrichtungen sowie Trockner müssen in baulich einwandfreiem Zustand sein. Sie sind regelmäßig zu säubern und frei von Schädlingen, Schimmel und Feuchtigkeit zu halten.
- Gebäude, die für die Lagerung genutzt werden, müssen trocken und gegen Eindringen von Nässe geschützt sein; undichte Stellen müssen vor der Einlagerung repariert werden. Ausnahmsweise kurzfristig auf Freiflächen gelagertes Getreide muss vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.

- Es sind Maßnahmen zu treffen, um den Zugang und Verschmutzungen durch Tiere zu verhindern. Deshalb sind Türen und Fenster zum Lager geschlossen zu halten oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (z. B. durch Netze).
- Das Lager sollte zudem möglichst vor dem unbefugten Zugang Dritter geschützt werden.
- Um das Risiko einer Verunreinigung von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen durch Fremdkörper zu vermeiden, sind Glühbirnen und Leuchtstoffröhren gegen Glasbruch zu sichern bzw. zu ummanteln. Andere Fremdkörper sind generell aus dem Lagerbereich zu entfernen.
- Werkzeuge, Schrauben, etc. sind sofort aus dem Lager zu entfernen, wenn diese dort nicht mehr gebraucht werden.
- Bei der Anwendung von Vorratsschutzmitteln ist die Zulassung für das jeweilige Lagergut und die Sachkunde des Anwenders zu beachten.

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder - im Falle eines gestatteten Nachbaues - der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Der Anlieferer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe von bis zu 100 EUR pro Tonne des betroffenen angelieferten Erntegutes, die vom Ankäufer im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

Im Beisein des Fahrers wird bei jeder Lieferung ein repräsentatives Muster gezogen. Ein Teil des Musters dient der sofortigen Untersuchung, ein anderer Teil wird als Rückstellmuster verschlossen und ordnungsgemäß gelagert.